

Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung zum Entwurf einer Änderung der NÖ Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln (NÖ Eigenmittel-VO)

Zahl: GS5-A-903/021-2017

Der Verein VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung erlaubt sich, zu den beabsichtigten Änderungen der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln Stellung zu nehmen; dies insbesondere auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung.

Mit Beschluss des Landtages vom 28.6.2018 (LtG.-220/A-1/14-2018) wurde die Novelle des NÖ Sozialhilfegesetzes beschlossen, mit der eine deklarative Anpassung des Landesgesetzes betreffend Pflegeregress aus Vermögen im Rahmen der Hilfe bei stationärer Pflege erfolgte. Darüber hinaus wurde im Bereich der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen der Vermögensregress rückwirkend ab 1.1.2018 abgeschafft. VertretungsNetz begrüßt den Wegfall des Vermögensregresses für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmern ausdrücklich! Niederösterreich setzt damit die in der UN-Behindertenrechtskonvention verbürgten Rechte von Menschen mit Behinderungen in vorbildlicher Weise um!

Nach § 37 Abs 1 Z 3 NÖ SHG soll die lebenslange Ersatzpflicht unterhaltspflichtiger Angehöriger weiterhin bestehen bleiben. VertretungsNetz setzt sich dafür ein, dass eine Altersgrenze festgelegt wird, ab der Eltern von Kindern mit Behinderungen aus der Unterhaltspflicht entlassen werden, zB die Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes. Damit könnte gewährleistet werden, dass Eltern von Kindern mit Behinderungen nicht überproportional finanziell belastet werden. VertretungsNetz hofft, dass Niederösterreich auch diesbezüglich eine Vorreiterrolle übernehmen wird.

Als bedauerlich erachtet VertretungsNetz, dass die Novelle zum Anlass genommen wurde, um als Erfordernis für die Leistung „Hilfe bei stationärer Pflege“ einen **vor** der Aufnahme bestehenden Hauptwohnsitz in Niederösterreich (§ 12 Abs 2 NÖ SHG) zu normieren. Andernfalls soll ein Anspruch auf Kostenübernahme für die Unterbringung in einer stationären Einrichtung erst nach sechs Monaten und unter der Bedingung bestehen, dass die Kosten der Einrichtung in diesem Zeitraum vollständig aus eigenem Einkommen und pflegebezogenen Leistungen getragen wurden (§ 12 Abs 3 NÖ SHG).

Nach Ansicht von VertretungsNetz müsste zumindest ein Abgehen von der mit sechs Monaten festgesetzten Frist ermöglicht werden, um Härtefällen effektiv begegnen zu können.

Schließlich erlaubt sich VertretungsNetz darauf hinzuweisen, dass der in § 70 NÖ SHG verwendete Begriff „Sachwalter“ mittlerweile veraltet ist. VertretungsNetz regt an, den Begriff „gesetzlicher Vertreter“ durch einen Verweis auf § 1034 ABGB zu präzisieren.

Unbefriedigend ist, dass vom Bestehen einer Naturalobligation ausgegangen wird, was zur Folge hat, dass das Land Niederösterreich die Ausstellung einer Löschungserklärung bei grundbücherlicher Sicherstellung der Forderung ablehnt. Im Gegensatz dazu werden beispielsweise in Burgenland und Tirol solche Erklärungen sehr wohl ausgestellt. Die unterschiedliche Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen verunsichert Menschen mit Behinderungen und deren Familien. Außerdem wird unbewegliches Vermögen dadurch ohne erkennbare sachliche Rechtfertigung anders bewertet als bewegliches Vermögen. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte eine österreichweit einheitliche Auslegung der Verfassungsbestimmungen so rasch als möglich herbeigeführt werden.

In Hinblick auf die geplanten Änderungen in der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln erachtet VertretungsNetz den Entfall der Z 12 und 13 in § 2 Abs 1 (Anerkennungsbeträge für Menschen mit besonderen Bedürfnissen) als problematisch. Der Entfall der Ziffern würde dazu führen, dass die Ankerkennungsbeträge zum anrechenbaren Einkommen gezählt werden müssten, so dass auch davon ein Kostenbeitrag zu entrichten wäre.

VertretungsNetz gibt zu bedenken, dass Menschen mit Behinderungen, die in einer Einrichtung leben, keinen Anspruch auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung haben und somit auch nicht in den Anwendungsbereich des NÖ Mindestsicherungsgesetzes, insb der § 6 Abs 2a Z 3 und 4, fallen. Menschen mit Behinderungen, die in Tageseinrichtungen tätig sind, erhalten keinen Lohn, sondern nur den Anerkennungsbeitrag (das „Taschengeld“). Der Menschenrechtsbeirat der Volksanwaltschaft geht davon aus, „dass die Beschäftigung von Menschen mit

Behinderung in Werkstätten in ihrer derzeitigen rechtlichen und faktischen Gestaltung den Bestimmungen der UN-BRK – insbesondere Artikel 27 „Arbeit und Beschäftigung“ – nicht entspricht.¹ Kritisiert wird von der Volksanwaltschaft, dass Menschen mit Behinderungen für ein geringes Taschengeld in Werkstätten arbeiten und von Sozialversicherungsleistungen wie Krankengeld oder Pensionszahlungen ausgeschlossen sind. Auch die gesetzlichen Bestimmungen zum ArbeitnehmerInnenschutz, zu Urlaubsansprüchen sowie zur betrieblichen Mitbestimmung bleiben ihnen verwehrt. So lange aber Menschen mit Beeinträchtigungen nicht als ArbeitnehmerInnen im arbeitsrechtlichen Sinn angesehen werden und über eine eigenständige sozialversicherungsrechtliche Absicherung aus dieser Tätigkeit verfügen, sollte - nach Ansicht von VertretungsNetz - zumindest sicher gestellt sein, dass ihnen diese Anerkennungsbeträge verbleiben.

Mag. Katrin Lüftner

Stv. Bereichsleiterin für Niederösterreich und Burgenland

Klosterneuburg, am 8.8.2018

¹ Stellungnahme des Menschenrechtsbeirats zu Beschäftigungstherapiewerkstätten – Reformbedarf vom 16.10.2014